

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Der Postheiri : illustrierte Blätter für Gegenwart, Oeffentlichkeit und Gefühl**

Band (Jahr): **7 (1851)**

Heft 20

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Fortbeiri.

Honni soit qui
mal y pense.



7. Bd.

N^o 20.

Illustrierte Blätter

für Gegenwart, Oeffentlichkeit und Gefühl.

Legislatives.

Heinrichs gesetzgeberisches Talent findet allmählig in immer ausgedehntern Kreisen die verdiente Anerkennung, was er seinen Lesern nicht vorenthalten zu dürfen glaubt, nicht sowohl aus einer unter seiner Würde stehenden Eitelkeit, als zum Troste anderweitiger, noch der Anerkennung harrender, stiller Verdienste, und dann auch als Zeichen, daß er seinerseits fremde Anerkennung anzuerkennen bereit ist. Aus verschiedenen Gauen des weitem Vaterlandes sind ihm mehr oder weniger offizielle Einladungen zu Ausarbeitung von Gesetzesentwürfen gekommen. Er beeilte sich, was das dringlichste schien, an die Hand zu nehmen, und legt schon heute folgendes Projekt-Gesetz vor:

Ergänzungsakte

zum neuesten Advokaten - Bekleidungsreglement des Juristen - Staats: Thurgau.

Wir Präsident und Großer Rath
des Kantons Thurgau
haben

In Erwägung,

1) daß Wir jüngster Tage ein sehr zeitgemäßes Reglement erlassen, wonach die Advokaten bei gerichtlichen Funktionen schwarze Bekleidung nebst Hut zu tragen haben;

2) daß bei der unumgänglichen Eilfertigkeit, womit besagtes Reglement zum Gesetz erhoben werden mußte, leider vergessen worden über Farbe, Stoff und Form des zu tragenden Hutes das Nöthige anzuordnen.

3) daß, wenn auch nach dem Geiste des Gesetzes unsre Willenmeinung hinsichtlich der Farbe des Hutes außer Zweifel liegt, und füglich den Saalinspektoren überlassen werden könnte, Hüte von unanständig weißer oder kommunistisch rother Färbung von den Köpfen der Advokaten zu entfernen; doch bei der Unbestimmtheit des Ausdrucks des Reglements die Besorgniß nicht ausgeschlossen ist, es möchte ein und anderer aus Unkenntniß im Felde der höhern Politik einen reaktionären Hut, oder aus Bequemlichkeit einen Schützenhut mitbringen, in welchem letztern Falle vielleicht einem einfältigen Klienten der Nebengedanke an Jagd und geheztes Wildpret auftauchen könnte, ein Gedanke, welcher der prozessualischen Thätigkeit nicht förderlich wäre;

4) daß bei gesetzlicher Feststellung der Hutform nicht außer Acht gelassen werden darf, daß, wie schon ein römisches Sprüchwort sagt, nicht Alle Alles können;

5) daß zur Erläuterung der vorhergehenden Erwägung nachgeholt werden muß, daß zwar alle thurgauischen Advokaten lange und sachdienliche Reden zu halten im Stande sind, dagegen nicht jeder eine gleich hohe Summe für Anschaffung eines Amtshutes aufzuwenden vermag, zumal bei Feststellung unseres jüngsten Tarifs für die Anwälte nach neuen Schweizerrappen diese nothwendige Auslage nicht vorgesehen werden konnte;

6) daß es ächt republikanischen Gesetzgebern geziemt, in der Einheit die Mannigfaltigkeit zu

befördern, d. h. der freien Selbstbestimmung der Individuen möglichst Spielraum zu gewähren, während die Gesamtheit einem einigen großen Ziel unverrückt zugeleitet wird;

beschlossen:

§ 1. Der Amtshut des thurgauischen Advokaten ist schwarz.

§ 2. Stoff und Form richten sich nach dem Vermögen des Advokaten. Es wird nach einer Wahrscheinlichkeitsberechnung eine Skala von vier Klassen aufgestellt, wie folgt:

I. Klasse. In diese gehören die jungen, hoffnungreichen Anfänger, die noch Geld von Hause bekommen oder wenigstens Kredit beim Hutmacher haben, Gulden und Fünflivres springen lassen, wenn sie gerade welche besitzen, und den Seelenfrieden nicht gleich verlieren, wenn sie auf den Hund kommen, weil sie noch nicht ans Heirathen denken. Diese bedürfen durchaus eines bedeutenden äußern Decorums, um sie zu erinnern, daß sie sich nicht auf der Kneipe unter Thresgleichen, sondern vor ehrwürdigen Themispriestern befinden, sich daher ungewöhnlich anständiger Manieren befleißigen müssen und, bei Leibe nicht, keinen schlechten Wig machen dürfen.

Diese Klasse hat sich des alt-ehrwürdigen Dreispizes aus solidem Filz zu bedienen.

II. Klasse. Dahin gehören solche jüngere Männer, die ein Jahr oder darüber praktiziert haben, sich mit dem Gedanken an philisterhafte Solidität zu befreunden und Einnahmen und Ausgaben abzuwägen anfangen, über eine leere Kasse melancholisch werden und ans Heirathen denken, um ihre Lage zu verbessern.

Advokaten dieser Klasse tragen runden Hut von Filz oder Seide; Form nach jeweiligem Modegeschmack, so daß dieses Kleidungsstück auch im

Privatwir, beim Hofmachen, auf Bällen u. angewendet werden kann.

III. Klasse. Verheirathete, welche nach Ablauf der Glitterwochen des Lebens Ernst kennen gelernt haben, der Frau zu Gefallen keine Toilette mehr zu machen brauchen, durch die Sorge für ihre Zukunft und ihre Zukünftigen ans Sparen erinnert werden und nur solide und wohlfeile Gegenstände anzuschaffen vermögen. Diese Klasse trägt runden Kutsherhut von schwarzgewichstem Leder. Wo besondere Rücksichten eintreten, kann auch Pappendeckel, mit schwarzem Wachstuch überzogen, angewendet werden, worüber jedoch vorher unter Angabe der Gründe die Bewilligung des betreffenden Gerichtshofes einzuholen ist.

IV. Klasse. Dahin gehören die älteren Advokaten von so starker Praxis, daß sie einen Hut dritter Klasse in zwei bis drei Jahren nothwendig aufbrauchen müssen. Da den Männern dieser Klasse im Hinblick auf den oben in Erwägung gezogenen Tarif für Anwälte nach neuen Klappen mit Billigkeit nicht zugemuthet werden kann, so oft als es die Nothdurft erfordern würde, eine so bedeutende Auslage von Amtswegen zu bestreiten; so ist denselben vergönnt sich durch ihre Kinder oder Kindeskinde in der Häfelischule zugespitzte Hüte aus zusammengelegten Papierbogen verfertigen zu lassen. Es können hiezu alte Prozeßschriften verwendet werden, die jedoch nichts destoweniger mit frischer Tinte zu überstreichen sind (§ 1).

§ 3. Diese Klasseneintheilung (welche bloß den finanziellen Zuständen der Betreffenden billige Rücksicht tragen, keineswegs aber eine Ungleichheit der Advokaten principiell anerkennen möchte), ist obligatorisch für die jüngern Klassen gegenüber den ältern, nicht aber umgekehrt. Daher darf z. B. ein Advokat I. Klasse nicht den Hut der zweiten oder einer folgenden tragen, wohl aber umgekehrt.

Neues Conversations-Lexikon

für gebildete Häfelischüler aller Stände.

(Fortsetzung.)

C, zuweilen auch aspiriert „he“ ausgesprochen, ist der Naturlaut, unter dessen Ausstößung der Häfelischüler am schmutzigen Donnerstag und Dienstag die Chudermannli, Kaminfeger, Türken und andere Charaktermasken verfolgt.

Ccke, im Diminutivum „Cckeli“. Dahin wird der Häfelischüler gestellt, wenn er im Bewußtsein seiner angeborenen und unveräußerlichen Rechte die engen Schranken pedantischer Gesetze durchbrochen hat. Das Cckeli ist, gleich dem Pranger,

eine aus den finstern Zeiten der mittelalterlichen Barbarey in unsere Tage herüberragendes Institut. Der Pranger hat aufgehört zu sein. Einer Revolution der Zukunft ist es vorbehalten auch das Cckeli aus dem Strafcode der Häfelischüler wegzumerzen.

Che (die) entsteht, wenn man ein h nimmt und ein e vorn und ein e hinten daran setzt. Chefriede ist ein braunes Getränk, welches hauptsächlich aus Ciforien besteht und in einer Kanne

serviert wird; **Ehekrüppel** ist in der Regel des Häfelischülers Erzeuger; der **Ebestand** ist kein Stand, wo Lebkuchen und Zuckerfandel feil sind.

Ei (das), auch **Gaggei** genannt, ist ein Industrieprodukt der Hühner und Hasen. Die Hühner legen die gewöhnlichen Eier, woraus man Pfandbütsche, Stierenaugen, Eierhaber und dergleichen verfertigt. Der Hase dagegen legt die Desterreier. Letzterer ist zugleich aber auch Schriftsteller, was daraus hervorgeht, daß die meisten klassischen Werke in der Bibliothek des Häfelischülers von dem Verfasser der Desterreier herrühren.

Sidgenoss (der), auf französisch *sédéro*, wohnt zerstreut in den Gauen der Schweiz. Derselbe besitzt zwar keine Kameele, ist aber nichtsdestoweniger zu den Nomaden zu zählen. Er führt seine Herden auf die Schießstätten und den Plätzen wo Jubel-, Gesang-, Winzer- und ähnliche Feste gefeiert werden. Vor den übrigen Landesbewohnern zeichnet er sich dadurch aus, daß er stets durstig ist und Reden hält. Am liebsten frühstückt er Preußen, Desterreicher und Aristokraten. Zu Hause steht er unter dem Pantoffel.

Clement (das). Es giebt verschiedene Elemente; dasjenige, welches am häufigsten vorkommt ist das **Saker-Element**. Es ist dieses das Element, in welchem sich Stallknechte, Fuhrleute und Milizinstruktoren bewegen. Wer höhere Bildung genossen hat, kann es vermischen und ersetzt es dann durch milletonerres und *sacrénomdedieu*.

Elf, besteht aus zehnmal Eins und einmal dem zehnten Theil von Zehn. Es ist die heilige Zahl der Honolulesen, elf Brunnen, elf Advokaten und elf mal elf Wintewirthschaften giebt. Vor Zeiten gab es auch elf Chorherren und elf Capläne, von denen jedoch etliche in die Brüche gefallen sind, wofür jetzt ein Stiftschafner ernährt wird. Jener heiligen Zahl zu lieb trinken die Honolulesen mit besonderer Vorliebe den elser Wein, welcher Reigung sie mit so viel Eifer fröhnten, daß der liebe

Herrgott schon anno vierunddreißig genöthigt wurde, etwelchen Elser nachwachsen zu lassen. Auch mit dieser zweiten Auflage werden die Honolulesen jedoch bald fertig werden, weshalb zu wünschen, daß die Vorsehung heuer wo möglich eine dritte veranlasse.

Elisium nannten die alten Heiden den Wohnplatz der Seligen, vermuthlich deshalb, weil viele Elisi drin herumkiefen, welche den gottseligen Heiden nach ihrem Tode die Zeit kurz machen mußten. Gegenwärtig ist das Elisium in Paris und dient unserem Mitbürger Louis Napoleon als Wohnplatz. Derselbe liebt die Elisi ebenfalls, was er seiner Zeit schon in der Artillerieschule in Thun bewiesen haben soll. Nebenbei regiert er dort über die französische Republik.

Elfsaß (das) ist ein Theil von des deutschen Vaterland und eine französische Provinz, in welcher das Judenthüm Landesprache ist. Das Elfsaß produziert hauptsächlich Generale und ist ferners wegen seinem Feuer merkwürdig. Dasselbe ist sehr wohlfeil und läßt sich leicht transportiren, weshalb es sehr gemeinnützig wäre, wenn dasselbe zur Beheizung der Proletarier verwendet würde.

Erbslaffer (der) ist ein Geschöpf, welches nirgends als im honolulesischen Amtsblatte vorkommt. Es entsteht erst, wenn es stirbt und trägt seinen Namen nicht daher, weil es Erbsen von sich läßt.

Erziehung (die) ist eine Erfindung der Neuzeit, welche dahin abzielt, den Häfelischüler zu cufonieren und einen nützlichen Staatsbürger aus ihm zu machen. Sie besteht darin, daß man vom Vater Huschen bekoimt, wenn er häßig ist, von der Mutter dann aber Confitüre oder umgekehrt.

Es ist ein Gattungsname und bedeutet ein weibliches Individuum, das einen Mann hat der **Er** heißt. Wenn es von ihm spricht, so sagt es er und wenn er von ihm spricht, so sagt er es, wodurch sich er und es von einander unterscheiden.

(Fortsetzung folgt.)

Gespräche aus der Gegenwart.

1.

Ein Ueberzeugungsmann (dem Altenmenschen die Schwyzerzeitung vor die Augen haltend, voller Entrüstung): Erklären Sie mir, wie es möglich ist, daß bei uns zu Lande so etwas geschehen kann, wie hier gedruckt ist?

Altenmensch (phlegmatisch): Erklären Sie mir lieber, wie es möglich ist, daß bei uns zu Lande so etwas gedruckt werden kann, wie hier geschehen ist.

2.

(In einem Lesekabinet.)

A. Was Sie mir da berichten klingt ganz unglaublich. In welcher Zeitung haben Sie es gelesen?

B. In verschiedenen, z. B. in dieser da.

A. Um Verzeihung! Darin habe ich nichts davon gefunden; und doch habe ich das Blatt Zeile für Zeile gelesen.

B. Dann glaube ich Ihnen schon. Aber lesen Sie einmal zwischen den Zeilen.

A. Das kann jeder. Aber die Zeilen selbst zu lesen, ist eine Kunst, die uns noch aus lauter Scharfsinnigkeit verloren gehen wird.

3.

Der vatererlose Bettelknabe.

Bettelknabe: Seid so gut und schenkt mir etwas; ich habe keinen Vater mehr; er ist mir schon vor eilf Jahren gestorben.

Hausfrau: Wie alt bist du denn?

Bettelknabe: Acht Jahre alt.

4.

Naive Entschuldigung.

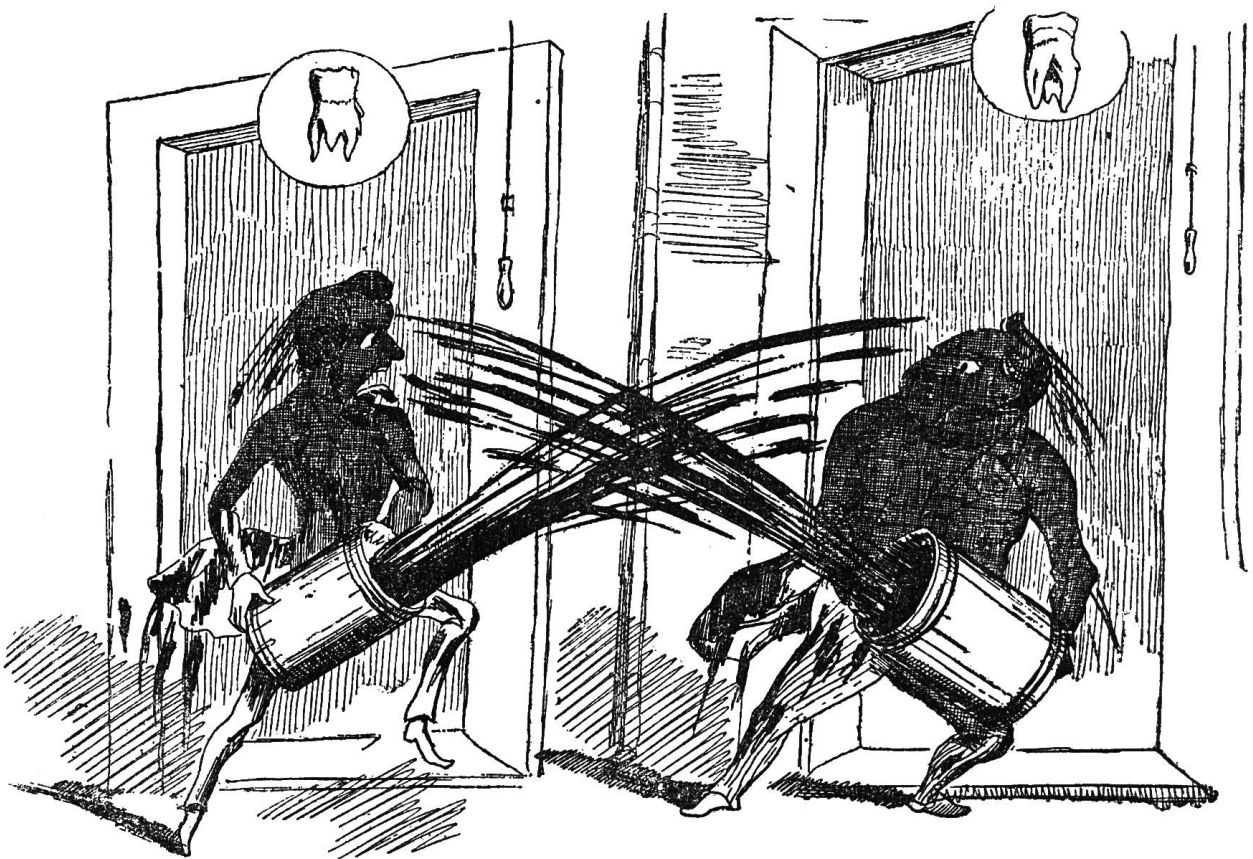
Mutter: Für deine groben Reden werde ich dich bestrafen, Franz!

Franz: Bitte, bitte, Mutter! thut das nicht! Es war mir ja nicht Ernst dabei, und der Peter hat ja auch wüßt geschwagt.

Mutter: Ist das wahr, Peter?

Peter: Ja, Mutter; aber mir war es drum Ernst.

Großer Zweikampf in Honolulu.



Zwei Häuser in Honolulu steh'n neben einander
 hart,
 Daß eines Thür mit des andern schon oft ver-
 wechselt ward,
 Und wer in's eine wollte, in's and're Haus ge-
 rieth;
 Darob entstanden Kämpfe, dem Pinsel werth und
 auch dem Lied.
 Im obern wohnt ein Dicker mit mildem Angesicht,
 Ein Schwächtiger in dem untern mit trutziger Augen
 Licht;
 Im hellen Rocke jener zur schwülen Sommerzeit,
 Doch Sommer und Winter dieser in würdig schwar-
 zem Feierkleid.

Wohl ehret der und jener sein zärtliches Gemahl,
 Doch beid' sind gute Helden, die Händ' vertraut
 dem Stahl;
 Ob Blut in Strömen fließe, sie stehen unentwegt:
 Verwandtes blut'ges Trachten hat sie zu finstern
 Groll erregt.
 Und legen die Blutgewöhnten das Eisen aus der
 Faust,
 So greifen Sie zur Tinte, daß es Tintenseelen
 graust,
 Dem Alten schreibt der Junge, dem Jungen schreibt
 der Alt';
 Doch bleibe ungesungen der Fehdebrieffe Zorn-
 gehalt.

Betrachtet hier die Berserker, wie sie der Maler geschaut,
 Die Kampfes Nimmersatten, mit Tinte überthaut.
 Noch zeugen weiße Beine von blanker Hosen Pracht,
 Auch diese, schon besudelt, kann Schwärze decken über Nacht.

A n z e i g e.

Heinrich ist zwar als europäische Postberühmt-
 heit überall zu Hause. Sein Absteigequartier aber
 hat er in Honolulu. Durch Vermittlung des da-
 sigen Postamtes gehen ihm alle Brieffschaften zu.
 Briefe an ihn in andern Postbureaux poste re-

stante aufgegeben dürften möglicher Weise nicht an
 ihn gelangen, was er besonders seine Freunde im
 Osten zu beherzigen bittet.

p. Heinrich.